



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.02.2021

Einbürgerungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 8 StAG können Ausländer auf ihren Antrag eingebürgert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2.). Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 4.). Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann „aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden“.

Gemäß § 11 StAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“. Gem. § 12 a StAG sind ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, soweit diese in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden waren. Ebenso sind im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren im Einbürgerungsantrag aufzuführen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Während unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG ein Anspruch auf eine Einbürgerung besteht, eröffnet § 8 StAG bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung. Die Einbürgerungsbehörde ist beim Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes allerdings u.a. an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2000 und in den Bereichen, in denen diese Verwaltungsvorschrift rechtlich überholt ist, an die Vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht gebunden. Durch diese ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften bestehen für eine Einbürgerung auf der Grundlage des § 8 StAG im Wesentlichen die gleichen Anforderungen wie bei einer Einbürgerung auf der Grundlage des § 10 StAG. § 8 StAG enthält hinsichtlich der Anforderungen an die Natur des Aufenthalts- bzw. Verbleiberechts wie auch im Hinblick auf den Mindestaufenthalt sowie auf die Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit allerdings einige Erleichterungen bzw. Modifizierungen für bestimmte Personengruppen.

Bei Vorliegen eines der Ausschlussgründe nach § 11 StAG ist eine Einbürgerung auch im Ermessenswege nicht möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wurden in Hessen in den vergangenen 5 Jahren nach § 8 StAG eingebürgert?

Im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 wurden in Hessen insgesamt 1.712 Personen nach § 8 StAG eingebürgert.

Frage 2. Bei wie vielen der unter erstens aufgeführten Personen wurde von Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen?

Frage 3. Welche Gründe des öffentlichen Interesses oder der Vermeidung einer besonderen Härte waren bei den unter erstens aufgeführten Personen maßgeblich für die Entscheidung?

Frage 4. Bei wie vielen der unter erstens aufgeführten Personen wurde von Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen?

Frage 5. Welche Gründe des öffentlichen Interesses oder der Vermeidung einer besonderen Härte waren bei den unter erstens aufgeführten Personen maßgeblich für die Entscheidung?

Frage 6. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen lagen Anhaltspunkte für die Verfolgung von den unter § 11 StAG genannten Bestrebungen vor, wobei der Antragsteller glaubhaft machen konnte, dass es sich von diesen Bestrebungen abgewandt hat?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da die Einbürgerungsvorgänge des maßgeblichen Zeitraums händisch ausgewertet werden müssten.

Frage 7. Auf welche Weise erfolgte die Glaubhaftmachung bei den unter sechstens aufgeführten Personen?

Zur Beantwortung darf ich auf meine Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2021, Drucks. 20/5191, verweisen.

Frage 8. Auf welche Weise wurde das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Verurteilung bzw. eines anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahrens im Ausland bei den unter erstens genannten Personen überprüft?

Zur Beantwortung darf ich auf meine Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2021, Drucksache 20/5191, verweisen.

Wiesbaden, 28. April 2021

Peter Beuth